

#### **Vorbemerkungen:**

Mit Antrag vom 18.10.2011, eingegangen im Kreistagsbüro am 26.10.2011 (vgl. **Anhang 1**), beantragt die Gruppe im Kreistag DIE LINKE die v. g. Umbesetzungen des Jugendhilfeausschusses sowie des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung.

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist ausschließlich der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

#### **Erläuterungen:**

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs. 3 KrO NRW auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 07.11.2011 dem Kreistag einstimmig die v. g. Beschlussfassung empfohlen.

(Landrat)